



Licht-Luft-Sport-Gemeinschaft Essen e.V.

Satzung

Stand 2020

Licht-Luft-Sportgemeinschaft

Essen e.V. - gegründet 1893



Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Finanzierung.....	4
§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht.....	4
§ 6 Aufnahme.....	5
§ 7 Austritt und Ausschluss.....	6
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Der Vorstand.....	7
§ 11 Der Ältestenrat.....	8
§ 12 Die Kassenprüfer.....	9
§ 13 Die Vereinsjugend.....	9
§ 14 Auflösung des Vereins.....	9

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Licht-Luft-Sportgemeinschaft Essen e.V.*“
2. Er hat seinen Sitz in Essen und ist beim Amtsgericht Essen im Vereinsregistereintragen. Er ist Rechtsnachfolger des Vereins für naturgemäße Gesundheitspflege e.V. gegründet 1893 und der mit diesem fusionierten Familiensportgemeinschaft Essen 1974 e.V.
3. Gerichtsstand ist Essen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Ziele des Vereins sind:

1. Öffentliche Förderung und Propagierung naturgemäßer Gesundheitspflege, basierend auf den neuesten Erkenntnissen der Naturheilkunde.
2. Ausübung und Förderung von Sport und Spiel, insbesondere Familien und Breiten-sport im Sinne des zweiten Weges des Deutschen Sportbundes, unter besonderer Berücksichtigung der Heilgymnastik, des Jugend-, Versehrten- und Seniorensport-s.
3. Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung und Erziehung zu gesunder Lebensweise im Hinblick auf Alkohol- und Nikotinmissbrauch sowie Drogenabhängigkeit.
4. Schaffung von Sport- und Erholungsstätten zur Durchführung der Vereinsbestrebungen.
5. Optimale Nutzung der Naturheilkräfte Licht, Luft und Wasser nach neuesten Erkenntnissen und Forderungen.
6. Jugendpflege.
7. Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele haben, sowie Förderung nationaler und internationaler Begegnungen.
8. Der Verein kann kooperativ die Mitgliedschaft in ideellen und sportlichen Dachverbänden erwerben..
9. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Organe keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Davon ausgenommen ist die Möglichkeit, dass der Vorstand für eine ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) genehmigen kann. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge, Gebäude- und Geländeerhaltungsbeiträge, Gebühren und einmalige Umlagen erhoben. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben. Einmalige Umlagen dürfen das sechsfache des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand erstellt eine Gebühren- und Beitragsordnung unter Einschluss des Gebäude- und Geländeerhaltungsbeitrages. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist den Mitgliedern in aktueller Form auszuhändigen.
3. Jedes Mitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Über die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen und Befreiungen hinsichtlich der Pflichtarbeitsstunden entscheidet der Vorstand. Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen finanziell ausgeglichen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen auf Antrag Beiträge etc. zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied in der Licht-Luft-Sportgemeinschaft Essen e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung und bestehender Ordnungen verpflichtet.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins kostenlos zu besuchen und zu benutzen, sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges bestimmt (§ 4 Ziff. 1). Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Gelegenheit, unter Wahrung der gesetzlichen Gestattung Sport, Spiel und Aufenthalt im Rahmen der Freikörperkultur auszuüben.
4. Jugendmitglieder sind Kinder der Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es sich mit den Beitragszahlungen in Verzug befindet.
8. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten ausgesetzt.
9. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und nur soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
10. Bei Versammlungen hat jedes erschienene, voll geschäftsfähige Mitglied eine Stimme und kann zu jedem Amt gewählt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten und den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Beschwerden an den Vorstand zu wenden und den Ältestenrat anzurufen, falls seiner Beschwerde nicht stattgegeben wird.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme in die Licht-Luft-Sportgemeinschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bis zu seiner Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als vorläufig mit allen Pflichten, jedoch ohne Stimmrecht. Beide Seiten können bis dahin ohne Angaben von Gründen vom Antrag zurücktreten.
3. Die Aufnahme kann frühestens drei Monate nach Antragstellung erfolgen.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zum Quartalsende zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung möglich:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, diese Satzung oder die anderen Vereinsordnungen;
 - b) bei wissentlich falschen Angaben im Aufnahmeantrag;
 - c) bei einem Beitragsrückstand von einem Quartal nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit;
 - d) vor Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne von § 6 Ziff. 2, ohne Angabe von Gründen.
2. Nach beendeter Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliederausweise sind unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Noch bestehende Forderungen werden gegebenenfalls eingeklagt.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Ältestenrat Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Dasselbe gilt auch für Personen, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nicht angenommen wurde.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - b) der Vorstand (§ 10),
 - c) der Ältestenrat (§ 11),
 - d) die Kassenprüfer (§ 12).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Verein hält jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie soll im ersten Quartal stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat vorzunehmen:
 - a) Entgegennahme der Berichte der entsprechenden Vereinsorgane und ihre Entlastung,
 - b) Wahlen der entsprechenden Vereinsorgane,
 - c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - d) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,

- e) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes,
 - f) Bestätigung der vom Vorstand neu erlassenen Ordnungen und der Änderungen bereits bestehender Ordnungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird. Sie kann ferner einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Ältestenrat die Einberufung für notwendig erachten.
 4. Die Einladungen an die Mitglieder müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform (unter anderem per EMail) erfolgen. Die Einladungen müssen die Tagesordnung sowie bis dahin gestellte Anträge enthalten. Weitere Anträge müssen bis 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Auch diese Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Über verspätet gestellte Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Antrag für dringlich hält.
 5. Satzungsändernde Anträge sind stets schriftlich zu stellen, und der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 6. Die Mitgliederversammlung wird nach der von ihr selbst beschlossenen Geschäftsordnung durchgeführt.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet.
 9. Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht natürlichen Personen, die folgende Ämter bekleiden:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Geschäftsführer,
 - e) Jugendwart,
 - f) Sportwart,
 - g) Geländewart,
 - h) Sozialwart.

2. 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart und Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei der vier Genannten haben gemeinsam Vertretungsmacht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenbereiche und Verantwortung festgelegt sind. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Im Rahmen der geltenden Satzung, der Geschäftsordnung und des genehmigten Etats handelt der Vorstand selbstständig. Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, Bankgeschäfte, auch Online-Banking, durchzuführen.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
In den geraden Jahren werden gewählt:
1. Vorsitzender, Kassenwart, Sozialwart;

In den ungeraden Jahren werden gewählt:
2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Sportwart, Geländewart.
5. Der Jugendwart (§ 13 Ziff. 4) wird von der Jugendversammlung spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Andernfalls ist eine Neuwahl erforderlich.
6. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsentwurf, welcher der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.
7. Ämtervereinigung ist möglich, jedoch nicht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.
8. Der Gesamtvorstand erlässt im Bedarfsfalle Verordnungen für die Benutzung des Geländes und einzelner Einrichtungen. Diese Verordnungen sind für Mitglieder und Gäste verbindlich.

§ 11 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist ein selbstständiges unabhängiges Beschlussgremium. Er besteht aus drei Mitgliedern. Diese Mitglieder und drei Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl nach. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Nachwahl eines Stellvertreters vor.
2. Der Ältestenrat wird tätig auf Anrufung durch Mitglieder, Organe oder aus Eigeninitiative. Er sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
4. Der Ältestenrat wählt seinen Sprecher.
5. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstands in schwierigen Fragen der Vereinsführung;
- b) Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen;
- c) Entscheidungen bei Ausschluss eines Mitgliedes über dessen Einspruch (§ 7 Ziff. 3).

§ 12 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Gewählt wird im gleichen Jahr wie der 1. Vorsitzende. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Stimmberechtigt sind alle Jugendmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl muss spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sein, die dann mit 3/4 aller anwesenden Stimmen entscheiden.

Licht-Luft-Sportgemeinschaft

Essen e.V. - gegründet 1893



-
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Restvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen abzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 3. Die Mitgliederversammlung ernennt im normalen Wahlgang die Liquidatoren.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29. 03. 2019

Eingetragen beim Amtsgericht Essen am 03.03. 2020

Der geschäftsführende Vorstand:

Rosa Kohnen

Heiner Kersting

Gerda Dröge

Monika Grützner

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenwart